



Fan Club

(Stand: Februar 2006)

§ 1

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - der Kameradschaft und Geselligkeit,
 - die Unterstützung der Fußballmannschaften des 1. FC Nürnberg in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich - der Auswärtsspiele,
 - der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten,
 - Distanzierung von Rassismus jeglicher Art
 - die Bekämpfung des Rowdytums in den Stadien als auch außerhalb,
 - die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Clubs
 - Werbung für den 1. Fußballclub Nürnberg
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder können durch den Beschluß der Vorstandschaft oder des Vereinsausschuss Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für satzungsgemäße Zwecke erhalten.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Mitglieder die bei Auswärtsfahrten oder sonstigen Veranstaltungen des Fanclubs etwas beschädigen haften für den entstandenen Schaden und nicht der Verein. (bzw. Vorstandschaft)

Auch bei grob fahrlässigem Vergehen haftet jeweils der Beschuldigte allein. Der Verein kann hierbei nicht zur Verantwortung gezogen werden. Über grob fahrlässig oder nicht entscheidet die Abstimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft behält sich in diesem Fall vor die Kosten, bei nicht feststellbarer Person den Schaden aus dem Vereinsvermögen bzw. auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder der Veranstaltung um zu legen unter Beschluß des Vereinsausschusses.

§ 3

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zum 30.09. unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder aus Sicht der Mitglieder oder Vorstandschaft sich nicht ordnungsgemäß Verhält bzw. seinem Vorstandsamt nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 4

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden

Kassier(in)

Kassenprüfer(in)

Beirat

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können mit Ausnahme des 3. Vorsitzenden nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 6

(1) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Außerdem findet je nach Bedarf oder Antrag eine Versammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muß (mögliche Weiterführung; und die nachstehenden inhaltlichen Vorgaben des Hauptvereins einzuhalten hat ...). Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt eines Mitgliedes im Dezember kann der Kassier entscheiden, ob der/diejenige den Gesamtbeitrag für dieses Jahr noch leistet oder nicht.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den 1. FC. Nürnberg mit der Maßgabe, es für das fördern der Jugendabteilung zu verwenden oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Rohr mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 13

(1) Bei Auswärtsfahrten liegt die Entscheidungsgewalt über das gerechte Verteilen der Karten oder sonstiger Angelegenheiten (z.B. Mitfahrerlaubnis, die sofortige Ausschließung eines Mitfahrers von der Fahrt, stattfinden der Fahrt usw.) bei der Vorstandschaft.

(2) Des weiteren ist die Vorstandschaft nicht dazu verpflichtet nach dem Spiel oder sonstigen Treffpunkten nach einer Wartezeit von 30 min. weiterhin zu warten.

(3) Mitglieder oder Fahrteilnehmer sind selbst dafür verantwortlich für das Erfahren des Abfahrtsortes (Treffpunkt) und der Abfahrtszeit (Uhrzeit).

(4) Die Vorstandschaft ist hiermit nicht verpflichtet jedem Teilnehmer nach zulaufen um ihn die oben aufgeführten Daten unter § 14 Abs. 3 mitzuteilen.

(5) Die Vorstandschaft (Der Verein) ist für eventuelle Schäden für die Fahrteilnehmer durch § 14 Abs. 1-4 nicht haftbar.

(6) Nichtmitglieder die an einer Veranstaltung oder Fahrt des Fan Clubs teilnehmen sind automatisch verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen und einzuhalten.

§ 14

Die Satzung wurde durch die Mitglieder/Jahreshauptversammlung am 25.02.2006 beschlossen.